

Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, dass die internationale Gemeinschaft und die Öffentlichkeit den Erlass und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997 und 53/4 vom 4. Oktober 1998,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10 und 53/4 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/4²⁴;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlass und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der

Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/22

Auf der 51. Plenarsitzung am 10. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.20 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Indonesien, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malta, Marokko, Namibia, Norwegen, Oman, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Spanien, Sudan, Tunesien, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern und Palästina

54/22. Bethlehem 2000

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass Bethlehem, das auf palästinensischem Boden liegt, der Geburtsort von Jesus Christus und eine der geschichtsträchtigsten und bedeutendsten Stätten der Welt ist,

in Anbetracht dessen, dass die Welt in Bethlehem, einer Stadt des Friedens, den Beginn des neuen Jahrtausends mit einer von Hoffnung erfüllten Vision für alle Völker feiern wird,

betonend, dass das Ereignis auf Grund seiner religiösen, historischen und kulturellen Dimensionen für das palästinensische Volk, die Völker der Region und die internationale Gemeinschaft als Ganzes von außergewöhnlicher Bedeutung ist,

im Bewusstsein dessen, dass das Projekt "Bethlehem 2000" ein mehrdimensionales Unterfangen zur Begehung dieses Ereignisses darstellt, das zu Weihnachten 1999 beginnen und zu Ostern 2001 enden wird,

sowie im Bewusstsein dessen, dass das genannte Projekt unterstützt werden muss, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Schritte, die bereits unternommen wurden, um das Engagement und die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Geberländer, und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, sowie der Europäischen Kommission, religiöser Einrichtungen und anderer Stellen zu verstärken,

mit Genugtuung darüber, dass die Internationale Konferenz Bethlehem 2000 am 18. und 19. Februar 1999 nach Rom einberufen wird und dass zahlreiche hochrangige Einzelpersonen und Institutionen aus dem staatlichen, religiösen, zwischenstaatlichen, akademischen, kulturellen und nichtstaatlichen Be-

²⁴ A/54/259.

reich sowie dem Privatsektor an dieser wichtigen Konferenz teilnehmen werden,

auf die Notwendigkeit hinweisend, dass sich die Lage auf dem Boden in der Umgebung von Bethlehem unverzüglich ändern muss, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit,

betonend, dass es gilt, den Gläubigen aller Religionen und den Angehörigen aller Nationalitäten freien und ungehinderten Zugang zu den heiligen Stätten Bethlehems zu gewährleisten,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass der Nahost-Friedensprozess rasch vorankommt und dass die palästinensische und die israelische Seite innerhalb der vereinbarten Frist, das heißt bis zum September 2000, zu einer endgültigen Regelung gelangen, damit das Jahrtausend in gebührender Weise in einem Klima des Friedens und der Aussöhnung gefeiert werden kann,

1. *begrüßt* das Herannahen dieses historischen Weltereignisses in Bethlehem zur Begehung der Geburt Jesu Christi und des Beginns des dritten Jahrtausends als Symbol der gemeinsamen Hoffnung aller Völker der Erde auf Frieden;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für das Projekt "Bethlehem 2000" und würdigt die Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde in diesem Zusammenhang unternommen hat;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft dem Projekt "Bethlehem 2000" gewährt hat, und fordert die internationale Gemeinschaft als Ganzes einschließlich des Privatsektors auf, vermehrte Unterstützung zu gewähren und sich stärker zu engagieren, damit der Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" und das Gelingen dieser höchst bedeutsamen Gedenkfeiern sichergestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen weiterhin dazu zu bringen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" sicherzustellen;

5. *beschließt*, den Punkt "Bethlehem 2000" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, damit die Generalversammlung erneut Gelegenheit hat, ihre weitere Unterstützung für das Projekt bis zum Abschluss der Gedenkfeiern zu Ostern 2001 zu bekräftigen.

RESOLUTION 54/23

Auf der 51. Plenarsitzung am 10. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.16 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamic Republic of), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba,

Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/23. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993, 50/161 vom 22. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996, 51/202 vom 17. Dezember 1996, 52/25 vom 26. November 1997 und 53/28 vom 19. November 1998,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991 und seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996, 1997/56 vom 23. Juli 1997 und 1998/44 und 1998/46 vom 31. Juli 1998 und 1999/55 vom 30. Juli 1999 sowie auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 1996/1 vom 26. Juli 1996 und 1997/1 vom 25. Juli 1997,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁵ und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁶ eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen abgegebene Versicherung, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Fortschritts, der sozialen Gerechtigkeit, der Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Integration auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

2. *betont*, wie dringend notwendig es ist, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm enthaltenen sozialen Entwicklungsziele bei der Festsetzung der Wirtschaftspolitik in den Mittelpunkt zu stellen, namentlich bei denjenigen Politiken, die Einfluss auf die Binnen- und die Weltmarktkräfte sowie die Weltwirtschaft haben;

3. *betont außerdem*, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung weltweit in einem Rahmen neu belebt werden muss, der die Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellt und der darauf ausgerichtet ist, den menschlichen Bedürfnissen rasch und wirksamer nachzukommen, indem unter anderem das positive Zusammenwirken wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen verstärkt wird, und der unterstreicht, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ein starker,

²⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap.I, Resolution 1, Anlage I.

²⁶ Ebd., Anlage II.